



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Schwedische Rechte

Schwerin, Claudius von

Weimar, 1935

Gebrauchsanmaßungsabschnitt (fornæmisbalker)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70809](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70809)

Ortugen. § 4. Lüdert ein Mann sein Tier des Tages und wird es frei, liegt dabei Strick oder Fessel, geht es in den Acker eines Mannes und wird es als Pfand genommen, da löse er es mit seinem Eineid.

Gebrauchsanmaßungsabschnitt

1. Alle Außenlandzäune und Tore sollen stehen und in gutem Stand sein an Christi Himmelfahrtstag. Liegt ein Tor schadhafte, das ist eine Sechsbrennsache. Einen Dre für eine Lücke im Außenlandzaun, acht Ortugen für einen Zaunabschnitt.

2. Wälzt sich ein Pferd, wühlt ein Schwein auf einem bestandenem Acker, vergelte man dafür gleiche Frucht, wie darauf gesät ist, einen Scheffel für jedes dritte Wälzen oder jedes dritte Wühlen.

3. Wohnt ein Einlieger im Hof eines Mannes, hat er Anteil weder an Zäunen noch an Toren, nicht Wiese und nicht Acker, da hat er nicht mit Recht außerhalb des Zaunes etwas Lebendes zu haben, er mache sich denn schuldig zu dreimal sechszehn Ortugen.

4. Nicht hat getübertes Vieh in umzäuntem Land zu gehen ohne Erlaubnis, man mache sich denn schuldig zu acht Ortugen gegen alle Nachbarn. § 1. Der Priester hat mit Recht ein Pferd in der Umzäunung zu haben, um deswillen, weil er in das Kirchspiel reiten soll, wenn plötzlich Botschaft kommt, einem Bauern Abendmahl oder Slung zu geben.

5. Kauft ein Mann ein Tier aus einem verseuchten Dorf, treibt er es heim ohne Erlaubnis der Nachbarn, da soll es niederhauen, wer es trifft.

6. Futtervieh und Pachtvieh, empfangenes Vieh und gepfändetes Vieh, dafür soll man haften wegen aller Unachtsamkeit, Hunger und Strick, Berg und Brücke, Wasser und Sumpf, Wolf und Dieb. Dies sind alles Unachtsamkeiten. Die soll man vergelten mit Zwölfereid. § 1. Für Übermacht soll man nicht

haften. Dies sind Fälle von Übermacht: Blitz, Raub, Bär, Stechen und Sterben.¹⁾

7. Findet ein Mann einen Bienenschwarm auf eines anderen Mannes Eigen, werden sie einig, da hat der die Hälfte, der den Stock fand, und der die Hälfte, der das Grundstück hat. Sind sie uneinig darüber, da hat der das Beweisrecht, der das Eigen hat, zu schwören mit Zwölfereid und zweier Leute Zeugnis, „daß den Stock, den du beanspruchst, den zeichnete ich früher. Daher habe ich (ihn) und du nicht“. § 1. Der hat den Hasen, der ihn greift, der hat den Fuchs, der ihn aus dem Bau treibt, der hat den Wolf, der ihn erlangt, der hat den Bären, der ihn jagt, der hat den Elch, der ihn erlegt, der hat die Otter, der sie aus dem Wasser zieht. § 2. Findet der einen Bienenschwarm, der rechtmäßigen Anteil im Walde hat, habe er den ganzen Schwarm. Nicht darf er eine Eiche niederhauen ohne der Nachbarn Erlaubnis. § 3. Findet ein Mann Habichte in seinem Wald oder in der Allmende, bindet er Fesseln um die Füße, nicht darf sie ein anderer wegnehmen, er mache sich denn schuldig zu dreimal sechszehn Ortugen.

8. Schält ein Mann eine fruchttragende Eiche im Wald eines andern, das ist eine Sechsbrensache, wenn er nicht mit Leugnung entgeht. Schält ein Mann drei (Eichen) oder mehr als drei, das ist eine dreifache Sechszehnörtugensache. Schält er Jungholz bis zu einer Fuhre, das ist eine Sechsbrensache. Schält er drei Fuhren oder mehr als drei, büße er dreimal sechszehn Ortugen. Sagt der Mann nein dagegen, da soll man ihm weisen ein Siebennacht ding. Er wehre sich mit zwölf Männern.

9. Verbrennt ein Mann Heu eines Mannes auf der Wiese draußen, das ist eine Rechtlosigkeit. Da soll man darum klagen mit Siebennacht ding. Jener soll sich wehren mit Zwölfereid und zweier Leute Zeugnis, „daß ich brannte nicht dein Heu und nicht bin ich schuldig der Sache, deren du mich anlagst“. § 1. So ist es auch wegen all der anderen Sachen, wenn man eine Mühle verbrennt oder einen Fischzaun, einen Reifigzaun,

¹⁾ Stechen und Sterben vermutlich Ausdruck für eine Tierseuche.

eine Brücke oder Holz eines Mannes, im Wald gehauen, das ist alles Rechtlosigkeit. Das soll man alles vergelten mit geschworenem Eide, daß das war nicht besser, und obendrein dreimal sechszehn Ortugen.

10. Nehmen (wilde) Tiere Vieh vom Hirten, erlangt er nicht Überbleibsel darnach, wage er daran so viel Lohn, wie er sollte haben für das Vieh. Erlangt er Überbleibsel darnach, sei er nichts schuldig. § 1. Liegt Vieh im Sumpf tot, da soll der Hirte seinen Stab daneben stecken, seinen Hut unter das Haupt legen oder seine Kappe oder Keisig brechen und darunterlegen. Die sollen Zeugnis erbringen, daß seine Unachtsamkeit nicht dazu kam.

11. Gesetzliche Zielzeiten sind zwei: Ostern und Michaelsmesse. § 1. Festigt ein Mann einen Dienstboten, ist er nicht in seine Kost gegangen, da ist dies sein Beweis mit Zwölfereid und zweier Männer Zeugnis, „daß ich nicht Festigung vollzog mit dir und keine Absprache machte ich mit dir“. Getraut er sich nicht, dies zu schwören, zahle er so viel Lohn, wie ihm zugesagt war. Geht er in seine Kost, ist er Abendbrot und Frühstück, da kommt er nicht mit Eid dagegen auf. Er zahle so viel Lohn, wie ihm zugesagt war, und büße dreimal sechszehn Ortugen obendrein. Wer (ihn) hält, seitdem der Bauer seinen Dienstboten nach Recht herausverlangt hat, büße dreimal sechszehn Ortugen. § 2. Es wage der Bauer das gleiche daran, wenn er den Dienstboten fortjagt von seiner Hausgenossenschaft und seiner Kost.

Mag nun der Teufel sich erzürnen.